



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

[...]
Leiter des Bereichs Corporate Services
Agentur der Europäischen Union für
Grundrechte (FRA)
Schwarzenbergplatz 11
1040 Wien
ÖSTERREICH

Brüssel, den 21. März 2018
WW/ALS/sn/D(2018)0648 C 2016-0737
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Whistleblowing-Vorschriften der FRA (Fall 2016-0737)

Sehr geehrte(r) [...],

am 16. August 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der FRA gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) eine Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Vorschriften für die Meldung von Missständen („Whistleblowing“) bei der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte („FRA“).²

Der EDSB hat Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen („Leitlinien“) herausgegeben.³ Daher wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Analyse nur auf die Aspekte eingegangen, die von den Leitlinien abweichen oder anderweitig verbesserungswürdig sind. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen. Der Fall war bis zum Eingang der Antwort der FRA auf Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen ausgesetzt. Am 29. Januar 2018 teilten wir der FRA per E-Mail mit, dass wir im Sinne einer Erledigung des Falls in die Stellungnahme eine Empfehlung bezüglich der Sicherheit dieser Verarbeitung aufnehmen werden. Am 2. Februar 2018 legte die FRA zusätzliche Informationen vor.

³ Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen, verfügbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18_whistleblowing_guidelines_de.pdf

EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Meldung von Missständen bei der FRA anzuwenden sind.

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

Beschreibung und Bewertung

1. Fallweise Übermittlung von Informationen

Verfahren zur Meldung von Missständen sollen sichere Kanäle für jeden bereitstellen, der Kenntnis von möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen schweren Missständen und Unregelmäßigkeiten erlangt und diese meldet. Bis zur Annahme eigener Vorschriften für Whistleblowing hat die FRA die Leitlinien der Europäischen Kommission für das Verfahren bei der Meldung von Missständen übernommen. In den übernommenen Leitlinien heißt es unter Punkt 2 zu internen Meldungen von Missständen, dass der Empfänger der Informationen verpflichtet ist, die erhaltenen Informationen unverzüglich an OLAF zu übermitteln. Weiter wird dort erwähnt, dass der betreffende Bedienstete zwar zwischen verschiedenen Kanälen für die Meldung wählen kann, dass aber die Informationen letztendlich innerhalb kurzer Zeit bei OLAF eingehen sollten.

In Anbetracht dessen weist der EDSB darauf hin, dass OLAF die für die Untersuchung von Betrug zu Lasten des EU-Haushalts und von mutmaßlichen schweren Verfehlungen zuständige Stelle ist. Da das Whistleblowing-Verfahren auch auf andere Formen von Fehlverhalten angewandt wird, besteht die Möglichkeit, dass die FRA Informationen erhält, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von OLAF fallen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. **Die FRA sollte daher fallweise prüfen, ob die Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen an OLAF erfüllt sind und die internen Verfahren entsprechend ändern.**

2. Gewährleistung der Vertraulichkeit aller an einer Meldung von Missständen beteiligten Personen

Der EDSB begrüßt, dass die FRA den Schutz der Identität des Hinweisgebers gewährleistet, **erinnert die FRA jedoch daran, dass die beschuldigte Person genauso zu schützen ist wie der Hinweisgeber.** Grund hierfür ist die mögliche Gefahr einer Stigmatisierung und Viktimisierung dieser Person innerhalb der Organisation, der sie angehört. Die Beschuldigten sind derartigen Risiken bereits ausgesetzt, bevor sie überhaupt wissen, dass Beschuldigungen gegen sie erhoben werden und dass die behaupteten Sachverhalte daraufhin untersucht wurden, ob sie der Wahrheit entsprechen.

3. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

* *
*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die FRA dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2016-0737 abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, FRA